

# Allgemeine Geschäftsbedingungen 2025

**Besuchsadresse:** Boldershoekweg 51; 7554 RT Hengelo, Niederlande  
**Postanschrift:** Postbus 870; 7550 AW Hengelo, Niederlande  
**Telefon:** +31 (0)74 240 44 44  
**Fax:** +31 (0)74 240 43 33  
**E-mail:** [info@twence.nl](mailto:info@twence.nl)  
**Website:** [www.twence.com/de](http://www.twence.com/de)

01 Januar 2025

## **Inhalt**

Vorwort .....	3
Artikel 1 Begriffsbestimmung.....	4
Artikel 2 Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen .....	4
Artikel 3 Genehmigungen .....	5
Artikel 4 Angebot/Offerte .....	5
Artikel 5 Preise und Sicherheiten .....	5
Artikel 6 Vertrag.....	6
Artikel 7 Angebot, Transport und Lieferung von Abfällen .....	6
Artikel 8 Eigentum und Gefahr .....	6
Artikel 9 Annahme von Abfällen; Verpflichtungen des Vertragspartners .....	7
Artikel 10 Zahlung durch den Vertragspartner .....	7
Artikel 11 Zahlung durch Twence .....	8
Artikel 12 Betreten der Verarbeitungsanlage; Vorschriften.....	8
Artikel 13 Haftung des Vertragspartnersj .....	8
Artikel 14 Haftung von Twence und Haftungsbefreiung .....	9
Artikel 15 Höhere Gewalt; Aussetzungsrecht von Twence .....	9
Artikel 16 Vertragsauflösung.....	10
Artikel 17 Zurückbehaltungsrecht .....	10
Artikel 18 Auslegung .....	10
Artikel 19 Geheimhaltung und geistiges Eigentum .....	11
Artikel 20 Übertragung von Rechten und Pflichten .....	11
Artikel 21 Anwendbares Recht und Streitbeilegung .....	11
Artikel 22 Übersetzung.....	11
Ergänzende Bestimmungen .....	12
Artikel 23 Lieferung .....	12
Artikel 24 Export.....	12
Artikel 25 Untersuchungspflicht; Reklamationsrecht des Vertragspartners.....	12
Artikel 26 Herstellerverantwortung.....	12
Artikel 27 Eigentumsvorbehalt für Grundstoffe .....	13

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### **Vorwort**

In diesem Dokument finden Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Twence Holding B.V. und der mit ihr verbundenen Tochtergesellschaften im Sinne von Artikel 2:24a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dieses Dokument ist für die Kunden von Twence bestimmt. Twence empfiehlt, das gesamte Dokument sorgfältig durchzulesen.

Außer den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf Verträge für die Verarbeitung von Abfällen und die Lieferung von Grundstoffen die Annahmebedingungen sowie die Gelände- und Sicherheitsverordnung von Twence anwendbar.

### **Kontakt und weitere Informationen**

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Twence, Abteilung Verkauf, Tel. +31 (0)74 2404567 oder besuchen Sie unsere Website [www.twence.com/de](http://www.twence.com/de)

## Artikel 1    **Begriffsbestimmung**

1. Anlieferfrist: der im Vertrag genannte Zeitraum, in dem der Vertragspartner die Abfälle zur Verarbeitung bei Twence anliefern muss. Die Anlieferfrist gilt als Ausschlussfrist im Sinne von Artikel 6:83 Buchstabe a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek), laut dem ohne Inverzugsetzung Verzug eintritt.
2. Annahme: Übernahme von Abfällen durch Twence, nachdem das bei Twence geltende Annahmeverfahren durchlaufen wurde, ohne dass die Abfälle dabei abgelehnt wurden.
3. Annahmebedingungen: die bei Twence geltenden Vorschriften für das Annahmeverfahren, das bei der Anlieferung von Abfällen bei Twence durchlaufen werden muss.
4. Abfälle: alle Stoffe oder Gegenstände, die der Vertragspartner zur Abfallverarbeitung bei Twence anliefert.
5. Abfallverarbeitung: nutzbringende Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, einschließlich der vorhergehenden vorbereitenden Handlungen, soweit aufgrund der Twence erteilten Gesamtgenehmigungen oder allgemeiner Vorschriften zulässig. Als Abfallverarbeitung gilt auch die vorübergehende Lagerung von Abfällen durch Twence auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners.
6. Allgemeine Geschäftsbedingungen: die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Twence.
7. Boeldershoek: die Abfallverarbeitungsanlage von Twence im Boeldershoekweg 51 in Hengelo (Provinz Overijssel).
8. Vertragspartner: der Geschäftspartner von Twence, dem ein Angebot gemacht oder eine Offerte vorgelegt wurde oder mit dem ein Vertrag geschlossen wurde.
9. Dritte: Vom Vertragspartner beauftragte Dritte wie Unternehmen oder Personen, die vom Vertragspartner beauftragt werden, einschließlich der Arbeitnehmer des Vertragspartners und/oder der vom Vertragspartner beauftragten Spediteure/Fahrer sowie deren Beifahrer und Mitfahrer.
10. Elhorst/Vloedbelt: die Abfallverarbeitungsanlage von Twence in Zenderen, Almlosestraat 3.
11. Grundstoffe: Produkte (einschließlich Rückständen), die bei den (Produktions-)Aktivitäten von Twence anfallen und die vom Vertragspartner von Twence erworben werden.
12. Indirekter Schaden: entgangene Gewinne und/oder Einkünfte, (Produktions-)Ausfälle, Kosten durch Stillstände oder Verzögerungen oder im Zusammenhang damit, Bußgelder, Rabatte und/oder Zahlungen an Dritte oder Verlust von Rabatten und/oder Zahlungen und andere Betriebs- und Folgeschäden, alles im weitesten Sinne des Wortes.
13. Die Vertragsparteien: Der Vertragspartner und Twence zusammen.
14. Gelände- und Sicherheitsverordnung: die Regelung mit Vorschriften, die für jeden gelten, der das Gelände von Twence betritt.
15. Twence: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Twence Holding B.V., satzungsmäßiger Sitz in Enschede, und/oder ihre Tochtergesellschaft(en) im Sinne von Artikel 2.24a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.
16. Verarbeitungsanlage: die Abfallverarbeitungsanlagen Boeldershoek und/oder Elhorst/Vloedbelt (bzw. deren Standort).

## Artikel 2    **Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Annahmebedingungen und die Gelände- und Sicherheitsverordnung gelten für alle von Twence gemachten Angebote, vorgelegten Offerten, angenommenen Aufträge und geschlossenen Verträge.
2. Abweichende Bedingungen sind nur anwendbar, wenn und soweit Twence diesen Abweichungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
3. Sofern ein Vertrag von einer oder mehreren Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweicht, sind die Bestimmungen des Vertrages maßgebend. Die übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in diesem Fall für den Vertrag weiterhin in vollem Umfang.
4. Der Vertragspartner erklärt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Annahmebedingungen und die Gelände- und Sicherheitsverordnung von Twence vor Abschluss des Vertrages erhalten zu haben und mit deren Anwendbarkeit einverstanden zu sein.
5. Twence behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Annahmebedingungen und die Gelände- und Sicherheitsverordnung zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen werden dem Vertragspartner schriftlich zur Kenntnis gebracht und treten zu einem von Twence festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.

### **Artikel 3 Genehmigungen**

1. Der Vertragspartner setzt sich nach besten Kräften dafür ein, dass er während der Laufzeit des Vertrags alle für die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit und die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Genehmigungen besitzt und behält, darunter die Genehmigungen für die Beförderung von Abfällen und/ oder Grundstoffen.
2. Der Vertragspartner ist für die Erlangung, den weiteren Besitz und/oder die Verlängerung der Genehmigungen im Sinne dieses Artikels verantwortlich und überwacht deren strenge Einhaltung, auch durch alle vom Vertragspartner beauftragten Dritten.
3. Sobald der Vertragspartner oder der Dritte nicht mehr über die erforderlichen Genehmigungen verfügt oder ihnen diese möglicherweise entzogen werden, setzt er Twence schnellstmöglich schriftlich davon in Kenntnis.

### **Artikel 4 Angebot/Offerte**

1. Sofern aus dem Angebot/der Offerte von Twence nichts anderes hervorgeht, ist das Angebot/die Offerte völlig unverbindlich, wobei sich alle dazugehörigen Angaben in Bezug auf Qualitätsnormen, Maße, Gewichte usw. als Näherungswerte verstehen.
2. Alle in Dokumentationen, Drucksachen und Broschüren von Twence enthaltenen Angaben, darunter Preise und Spezifikationen, sind völlig unverbindlich und können geändert werden.

### **Artikel 5 Preise und Sicherheiten**

1. Alle von Twence genannten Preise, Tarife und Beträge verstehen sich zuzüglich Steuern (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Abfallsteuer und die CO<sub>2</sub>-Abgabe für Industriebetriebe), Abgaben (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das EU-EHS) und der folgenden Kosten: Transportkosten, Umschlagkosten, Depotkosten, Kosten für die Probenentnahme, Kosten für die Erstellung von Analyseberichten sowie zusätzliche Kosten, die Twence dadurch entstehen, dass die angelieferten Abfälle nicht sofort verarbeitet werden können oder weil sich das Transportmittel nicht zur Entladung an der betreffenden Entladestelle eignet. Twence behält sich das Recht vor, diese Kosten dem Vertragspartner gesondert in Rechnung zu stellen.
2. Die gesetzlich vorgeschriebenen Abfallabgaben werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Eventuelle Nachforderungen werden ebenfalls an den Vertragspartner weiterberechnet. Twence behält sich das Recht vor, Erstattungen von Abfallabgaben und anderer Steuern und/oder Gebühren einzubehalten.
3. Die gesetzlich festgelegte CO<sub>2</sub>-Abgabe für Industriebetriebe und/oder EU-EHS werden dem Vertragspartner im Verhältnis zu den angelieferten Abfällen in Rechnung gestellt. Twence wendet dabei während des (Kalender-) Jahres einen Vorauszahlungstarif an. Innerhalb von fünf Monaten nach Ende des (Kalender-) Jahres erfolgt eine Abrechnung auf Grundlage des tatsächlichen Betrags der gesetzlich festgelegten CO<sub>2</sub>-Abgabe für die Industrie und/oder EU-EHS. Etwaige Nachforderungen werden dem Vertragspartner ebenfalls in Rechnung gestellt. Der Preis der Abfallverarbeitung hängt von der Art der angelieferten Abfälle und den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preisen ab.
4. Wenn sich nach Zustandekommen des Vertrags ein oder mehrere preisbeeinflussende Faktoren wie Lohnkosten, Sozialabgaben, Gebühren, Gesetze und Rechtsvorschriften, Absatzkosten und/oder Steuern ändern, ist Twence berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen. Twence setzt den Vertragspartner schnellstmöglich schriftlich von Preisanpassungen dieser Art in Kenntnis. Änderungen dieser Art können nicht rückwirkend vorgenommen werden.
5. Twence ist jederzeit berechtigt, vor der Durchführung des Vertrags oder der weiteren Erfüllung des Vertrags eine nach ihrem Dafürhalten ausreichende Sicherheit – beispielsweise in Form einer Anzahlung oder einer Bankbürgschaft – für die Erfüllung der (Zahlungs) Verpflichtungen des Vertragspartners zu verlangen, auch wenn infolgedessen die Anlieferfrist überschritten wird. Wenn sich der Vertragspartner weigert, die verlangte Anzahlung oder Sicherheit zu leisten, ist Twence berechtigt, den Vertrag mittels schriftlicher Erklärung aufzulösen, unbeschadet des Anspruchs von Twence auf Erstattung aller ihr hierdurch entstehenden (indirekten) Schäden.

## Artikel 6 Vertrag

1. Ein Vertrag oder eine Vertragsänderung, gleich unter welcher Bezeichnung, kommt erst nach Annahme durch Twence zustande. Diese Annahme geht aus der schriftlichen Bestätigung von Twence oder aus der Ausführung des Vertrags durch Twence hervor.
2. Mündliche Zusagen von Mitarbeitern von Twence und Vereinbarungen mit ihnen sind für Twence nur verbindlich, wenn und soweit sie von Twence auf die hierfür vorgeschriebene Weise angenommen worden sind. Mitarbeiter in diesem Sinne sind: Arbeitnehmer von Twence, die laut Eintragung in das Handelsregister der Industrie- und Handelskammer (Kamer van Koophandel) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine Prokura bei Twence haben.
3. Alle Kosten einer von Twence – auf die im Vorstehenden vorgeschriebene Weise – angenommenen Änderung des Vertrags werden von Twence dem Vertragspartner in Rechnung gestellt und werden vom Vertragspartner geschuldet.
4. Wenn eine oder mehrere Bestimmung(en) des Vertrags oder der zugehörigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Annahmbedingungen nicht (mehr) rechtswirksam ist/sind, bleiben die übrigen Bestimmungen unverändert in Kraft. Die Vertragsparteien werden sich über die nicht (mehr) rechtswirksame(n) Bestimmung(en) ins Benehmen setzen, um eine Ersatzregelung zu treffen, die weitestmöglich der Absicht der zu ersetzenden Bestimmung(en) entspricht.

## Artikel 7 Angebot, Transport und Lieferung von Abfällen

1. Der Vertragspartner liefert die Abfälle innerhalb der Anlieferfrist an; andernfalls schuldet der Vertragspartner Twence ein Bußgeld in Höhe von 10 % der Hauptsumme (= vereinbarte Abfallmenge x vereinbarter Preis), unbeschadet der weiteren Ansprüche von Twence einschließlich des Anspruchs auf vollständigen Schadensersatz und/oder vollständige Vertragserfüllung.
2. Die Abfälle sind bei der Brückenwaage in der angegebenen Verarbeitungsanlage anzuliefern. Die Wiegedaten, die bei der Annahme von Abfällen und der Lieferung von Grundstoffen an der Brückenwaage der Verarbeitungsanlage registriert werden, sind für die Vertragsparteien verbindlich.
3. Jeder, der das Gelände von Twence betritt, muss mindestens eine der Sprachen Niederländisch, Englisch und Deutsch mündlich gut beherrschen (Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).
4. Der Vertragspartner deckt die Abfälle während des Transports so ab oder lässt sie so abdecken, dass kein Teil der Ladung verloren gehen kann.
5. Wenn der Vertragspartner Abfälle aniefert, die gefährlich sind und/oder die die Verarbeitungsanlage nicht annehmen darf, wird dies bei den zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht.
6. Die Abfälle sind vom Vertragspartner an einer von Twence hierfür angewiesenen Stelle innerhalb der betreffenden Verarbeitungsanlage zu deponieren.
7. Das Beladen, die Beförderung und das Entladen der vom Vertragspartner bei Twence anzuliefernden Abfälle erfolgt durch den Vertragspartner und auf dessen Rechnung und Gefahr.
8. Der Vertragspartner macht zur Beförderung der Abfälle ausschließlich von Beförderungsmitteln (mit Inbegriff von Containern) Gebrauch, die hierfür geeignet sind und die die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllen. Der Vertragspartner sorgt dafür, dass er im Besitz aller erforderlichen und korrekt ausgefüllten Beförderungspapiere ist.
9. Dieselbetriebene Fahrzeuge, die in eine der Anlieferungshallen von Twence fahren, müssen über einen Dieselmotor der Schadstoffklasse Euro 4 oder höher verfügen.
10. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Beförderung der Abfälle Beförderern zu übertragen, die über die hierfür notwendigen Qualifikationen und Genehmigungen verfügen, bleibt aber gegenüber Twence uneingeschränkt für die Erfüllung aller in diesem Artikel und diesem Vertrag niedergelegten Bestimmungen verantwortlich.
11. Twence kann den Vertragspartner bitten, die Abfälle an einen anderen Ort als an die Verarbeitungsanlage zu liefern. Wenn dadurch Kosten entstehen, die die Kosten für die Lieferung an den vereinbarten Ort übersteigen, werden die Mehrkosten von Twence erstattet.

## Artikel 8 Eigentum und Gefahr

1. Der Übergang des Eigentums und der Gefahr erfolgt, nachdem das Annahmeverfahren durchlaufen wurde, ohne dass die Abfälle dabei abgelehnt wurden.
2. Wenn sich nach der Annahme herausstellt, dass von den Bedingungen, unter denen die Anlieferung zu erfolgen hat,

abgewichen worden ist, oder wenn die Abfälle abgelehnt wurden, haftet der Vertragspartner für alle sich daraus ergebenden Schäden.

## **Artikel 9 Annahme von Abfällen; Verpflichtungen des Vertragspartners**

1. Das Annahmeverfahren wird in den Annahmebedingungen dargelegt. Das Annahmeverfahren gilt als durchlaufen, sobald die hierzu in der Verarbeitungsanlage beschäftigten Kontrolleure die letzte Kontrolle durchgeführt haben und Twence mit der tatsächlichen Verarbeitung der Abfälle begonnen hat. Zu diesem Zeitpunkt gelten die Abfälle als angenommen. Dieser Artikel gilt unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Die angelieferten Abfälle müssen Folgendem entsprechen:
  - den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien;
  - den geltenden Annahmebedingungen;
  - den Anforderungen, die aufgrund oder kraft der Umweltschutzgesetze an Abfälle gestellt werden.
3. Unbeschadet der Bestimmungen der folgenden Absätze hat der Vertragspartner die Zusammensetzung der an Twence zu liefernden Abfälle immer vor der Übergabe auf ihre Konformität mit den zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen zu kontrollieren.
4. Wenn der Vertragspartner keinen oder keinen ausreichenden Nachweis über die Konformität der angelieferten Abfälle erbringen kann, steht – solange der Vertragspartner keinen Gegenbeweis vorlegt – fest, dass die angelieferten Abfälle nicht den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen.
5. In diesem Fall steht außerdem fest, dass, wenn Twence während der Be- und/oder Verarbeitung von Abfällen, unter denen sich wahrscheinlich vom Vertragspartner angelieferte Abfälle befinden, ein (indirekter) Schaden entsteht, die vom Vertragspartner angelieferten Abfälle Ursache dieses (indirekten) Schadens sind. Der Vertragspartner haftet für diesen (indirekten) Schaden und hat Twence hierfür Schadensersatz zu leisten.
6. Twence behält sich das Recht vor, stichprobenweise durch Probenahme und/oder Analyse (beispielsweise durch Brenn- und/oder Sortierproben) festzustellen, ob die angelieferten Abfälle den Bestimmungen dieses Artikels und der Annahmebedingungen entsprechen. Wenn bei einer solchen Probenahme festgestellt wird, dass die angelieferten Abfälle nicht den Bestimmungen dieses Artikels und/oder der Annahmebedingungen entsprechen, trägt der Vertragspartner die Kosten dieser Probenahme und/oder Analyse, die ihm gesondert in Rechnung gestellt werden.
7. Twence ist jederzeit berechtigt, zusätzliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfällen entstehen, die nicht den von Twence gestellten Anforderungen entsprechen, dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.
8. Die abgelehnte Partie wird nach Ausgangswiegung auf Kosten des Vertragspartners von diesem oder von Twence von der Abfallverarbeitungsanlage zum Vertragspartner verbracht. Wenn der Vertragspartner nicht zur Annahme der Abfälle befugt ist, wird Twence in Absprache mit ihm die Abfälle entweder auf der Grundlage eines neuen Vertrags doch noch annehmen und verarbeiten oder auf Kosten des Vertragspartners zu einem anerkannten Verarbeitungsunternehmen verbringen.
9. Weder die Entgegennahme der Abfälle noch die Annahme irgendeiner Zahlung durch den Vertragspartner beinhaltet die Annahme der Abfälle durch Twence.
10. Die Annahme der Abfälle durch Twence entbindet den Vertragspartner nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

## **Artikel 10 Zahlung durch den Vertragspartner**

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, jede von Twence übermittelte Rechnung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum ohne irgendeine Einbehaltung oder Schmälerung zu begleichen. Die Zahlung des vereinbarten Preises hat in Euro zu erfolgen. Das Recht des Vertragspartners auf Verrechnung mit eventuellen Forderungen gegen Twence wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Beanstandungen einer Rechnung müssen innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Rechnungsdatum per E-Mail an die E-Mailadresse [binnendienst@twence.nl](mailto:binnendienst@twence.nl) an Twence gerichtet werden. Nach Ablauf dieser Frist werden die Beschwerden nicht mehr berücksichtigt, und die Vertragspartei hat die Ansprüche verloren. Das Einreichen einer Beschwerde entbindet den Vertragspartner nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
3. Wenn der Vertragspartner mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist, ist Twence berechtigt, die Durchführung des Vertrags auszusetzen, auch wenn dadurch Fristen – einschließlich der Anlieferfrist – überschritten werden. Dies kann zur Folge haben, dass Lastkraftwagen an der Brückenwaage abgewiesen werden.
4. Die Zahlung der von Twence übermittelten Rechnungen erfolgt durch Überweisung auf das von Twence angegebene Bankkonto. Eine Zahlung, gleich unter welcher Bezeichnung, an Arbeitnehmer von Twence ist nicht zulässig, hat keine schuldbeitragende Wirkung gegenüber Twence und begründet in keinem Fall eine Schuldentilgung oder einen

Schuldenvergleich. Als Zahlungsdatum gilt das Datum, an dem der Rechnungsbetrag dem auf der Rechnung angegebenen Konto von Twence gutgeschrieben wird.

5. Vom Vertragspartner geleistete Zahlungen dienen immer an erster Stelle der Begleichung aller fälligen Zinsen und Kosten und an zweiter Stelle der Begleichung zahlbarer Rechnungen, die am längsten fällig sind, unabhängig vom Verwendungszweck bzw. der Zahlungsreferenz, der/die vom Vertragspartner bei einer Zahlung angegeben wird.
6. Im Falle der Nichtbegleichung oder der nicht vollständigen Begleichung eines von ihm geschuldeten Betrags befindet sich der Vertragspartner ab dem Tag der Fälligkeit der betreffenden Rechnung von Rechts wegen in Verzug; der Vertragspartner ist dann zur Zahlung von Zinsen in Höhe von 1 % des offenen (Brutto-)Rechnungsbetrags pro Kalendermonat verpflichtet. Ein Teil des Monats gilt als voller Monat.
7. Die Gesamtforderung von Twence, gleich auf welche Weise sie entstanden ist, einschließlich des noch nicht in Rechnung gestellten Teils, ist unmittelbar in vollem Umfang fällig:
  - wenn vom Vertragspartner geschuldete Zahlungen nicht fristgerecht beglichen werden;
  - wenn der Vertragspartner für insolvent erklärt wird, Zahlungsaufschub beantragt oder erhält oder wenn er einem Verfahren der gesetzlichen Schuldensanierung gemäß des Gesetzes über die Schuldensanierung bei natürlichen Personen (Wet schuldsanering natuurlijke personen/WSNP) unterzogen wird oder wenn die Anwendung dieses Verfahrens beantragt wird;
  - wenn der Vertragspartner seine Rechtspersönlichkeit verliert oder aufgelöst bzw. liquidiert wird;
  - wenn und sobald im Auftrag von Twence zulasten des Vertragspartners irgendeine Art von Pfändung vorgenommen wird;
  - wenn Twence den Vertrag aufgrund von Artikel 16 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auflöst.
8. Alle Kosten infolge der gerichtlichen und außergerichtlichen Beitreibung gehen zulasten des Vertragspartners. Die außergerichtlichen Kosten betragen mindestens 15 % der Forderung mit einem Mindestbetrag von 250,- €.
9. Im Falle der Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz, eines Zahlungsaufschubs oder einer Pfändung aufseiten des Vertragspartners werden sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber Twence unverzüglich in vollem Umfang fällig und können von Twence unmittelbar verrechnet werden.

## **Artikel 11    Zahlung durch Twence**

1. Für Zahlungen von Twence an den Vertragspartner gilt eine Zahlungsfrist von dreißig (30) Tagen nach Eingang der Rechnung, sofern die Lieferung vollständig im Einklang mit den vertraglichen Bestimmungen stattgefunden hat. Die Zahlungsfrist ist keine Ausschlussfrist.
2. Twence ist jederzeit befugt, Forderungen des Vertragspartners gegen Twence mit Forderungen, die Twence aus irgendeinem Grund gegen den Vertragspartner hat, zu verrechnen.

## **Artikel 12    Betreten der Verarbeitungsanlage; Vorschriften**

1. Der Vertragspartner und/oder Dritte betreten die Verarbeitungsanlage auf eigene Gefahr.
2. Jeder Besuch der Verarbeitungsanlage durch den Vertragspartner und/oder Dritte zu einem anderen Zweck als zur Anlieferung der vereinbarten Abfälle erfordert die vorherige Einwilligung von Twence.
3. Vor jedem Besuch der Verarbeitungsanlage müssen sich der Vertragspartner und/oder Dritte beim Ansprechpartner melden, der dafür sorgt, dass der Besucher über die für den Besuch geltenden Sicherheits- und Verhaltensvorschriften informiert wird.
4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Verhaltens-, Sicherheits-, Verkehrs- und Umweltschutzvorschriften, darunter die Gelände- und Sicherheitsverordnung von Twence, die ihm durch oder im Auftrag von Twence oder seitens der Behörden auferlegt wurden, streng zu befolgen und einzuhalten und diese unverändert auch Dritten aufzuerlegen.
5. Twence ist jederzeit befugt, ohne Angabe von Gründen dem Vertragspartner und/oder Dritten den Zugang zur Verarbeitungsanlage zeitweise oder endgültig zu untersagen und/oder sie der Verarbeitungsanlage oder eines Teils davon zu verweisen oder verweisen zu lassen.

## **Artikel 13    Haftung des Vertragspartners**

1. Wenn der Vertragspartner gegenüber Twence eine oder mehrere seiner gesetzlichen, vertraglichen oder sich aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt, ist der Vertragspartner jederzeit, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, gegenüber Twence

verpflichtet, Twence sämtliche daraus entstehenden direkten und indirekten Schäden zu ersetzen. Diese Bestimmung berührt nicht das Recht von Twence, andere Forderungen gegen den Vertragspartner (z. B. Vertragserfüllung) geltend zu machen und/oder andere rechtliche Mittel (z. B. Auflösung) anzuwenden.

2. Wenn die angelieferten Abfälle nicht den vertraglich daran gestellten Anforderungen entsprechen, ist der Vertragspartner jederzeit, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, gegenüber Twence verpflichtet, Twence sämtliche daraus entstehenden direkten und indirekten Schäden zu ersetzen, unabhängig davon, ob Twence die Abfälle angenommen hat.
3. Der Vertragspartner haftet Twence gegenüber für alle direkten und indirekten Schäden, die Twence, Personal von Twence oder Dritten am Eigentum von Twence, des Personals von Twence, Dritter oder der Verarbeitungsanlage und/oder an anderen in der Verarbeitungsanlage genutzten Gegenständen entstehen und die durch den Vertragspartner, Dritte und/oder von ihm verwendete Geräte und/oder Materialien verursacht wurden.
4. Der Vertragspartner verfügt über eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000,- €.

## Artikel 14 Haftung von Twence und Haftungsbefreiung

1. Twence übernimmt keine Haftung und leistet somit auch keinen Ersatz für direkte oder indirekte Schäden, Kosten und/oder Verluste, die durch oder in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit dem Betreten (des Standorts) der Verarbeitungsanlage, der Nichteinhaltung der Sicherheits- und Verhaltensvorschriften, der Nichtbefolgung der Anweisungen (des Personals) von Twence und/oder der Missachtung von Hinweisen auf Verkehrs- und anderen Schildern entstehen.
2. Twence haftet nur für (Personen- und/oder Sach-) Schäden, die dem Vertragspartner entstehen, wenn diese (Personen- und/oder Sach-) Schäden die direkte und ausschließliche Folge eines Twence anzulastenden Mangels sind, wobei für einen Ersatz nur (Personen- und/oder Sach-) Schäden in Frage kommen, gegen die Twence versichert ist oder nach vernünftigem Ermessen – unter Berücksichtigung des Branchenüblichen – hätte versichert sein müssen. Hierbei gelten die folgenden Einschränkungen:
  - Indirekte Schäden, gleich welcher Ursache, kommen in keinem Fall für eine Erstattung in Frage.
  - (Indirekte) Schäden, entstanden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen, kommen in keinem Fall für eine Erstattung in Frage.
  - Der von Twence zu leistende Schadensersatz wird herabgesetzt, wenn der vom Vertragspartner zu zahlende Preis im Verhältnis zum Umfang des ihm entstandenen Schadens gering ist.
  - Der von Twence zu leistende Ersatz für (Personen- und Sach-) Schäden übersteigt in keinem Fall den Betrag der Hauptsumme (bei Abfällen: vereinbarte Abfallmenge x vereinbarter Preis).
3. Der Vertragspartner befreit Twence von allen Ansprüchen Dritter auf Ersatz von (indirekten) Schäden, Kosten und/oder Verlusten infolge der Nichteinhaltung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen durch den Vertragspartner sowie von Schäden, die anderweitig durch den Vertragspartner verursacht wurden und für die Twence keine Haftung übernimmt.
4. Voraussetzung für die Entstehung irgendeines Anspruchs auf Schadensersatz ist immer, dass der Vertragspartner den Schaden nach dessen Eintritt so schnell wie es nach vernünftigem Ermessen möglich ist, in jedem Fall aber innerhalb von zwei Wochen nach Schadenseintritt, schriftlich bei Twence anzeigt und dass der Vertragspartner alles Zumutbare unternimmt, um den Schaden zu begrenzen.
5. Der Vertragspartner garantiert und trägt die Verantwortung dafür, dass die Angaben, Proben und Unterlagen, die er Twence vorlegt, richtig und vollständig sind. Twence haftet in keinem Fall für Schäden, die dem Vertragspartner infolge der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der von ihm vorgelegten Angaben, Proben oder Unterlagen entstehen.

## Artikel 15 Höhere Gewalt; Aussetzungsrecht von Twence

1. Bei höherer Gewalt aufseiten von Twence werden die vertraglichen Verpflichtungen von Twence solange ausgesetzt, wie der Zustand höherer Gewalt anhält.
2. Höhere Gewalt in diesem Sinne sind alle vom Willen von Twence unabhängigen Umstände, die die Erfüllung des Vertrags vorübergehend oder endgültig verhindern und deren Gefahr weder kraft Gesetzes noch nach vernünftigem Ermessen Twence zu tragen hat, sowie, soweit nicht bereits davon erfasst: unvorhergesehene Störungen (in der Verarbeitungsanlage, behördliche Maßnahmen, die eine Stilllegung der Verarbeitungsanlage zur Folge haben, Behinderungen durch Maßnahmen, Gesetze oder Verordnungen internationaler oder nationaler zuständiger (behördlicher) Stellen, Verzögerungen bei Lieferungen von Lieferanten, Verkehrsbehinderungen und andere Transportstörungen, Mangel an Grundstoffen, Streik, Betriebsbesetzung, Blockade, Embargo, Krieg, Revolution, Unruhe

und damit gleichzusetzende Situationen, Stromstörungen, Störungen elektronischer Kommunikationsverbindungen, Brand, Explosion, Wasserschaden, Überschwemmung und andere Naturkatastrophen und Schadensereignisse sowie ein umfangreicher Krankenstand epidemischer Art des Personals.

3. Sobald bei Twence ein Zustand höherer Gewalt eintritt, setzt Twence den Vertragspartner davon in Kenntnis, es sei denn, dies kann angesichts der Umstände nach vernünftigem Ermessen nicht von Twence verlangt werden.
4. Wenn die Verarbeitung infolge des eingetretenen Zustands höherer Gewalt stagniert, bemüht sich Twence um schnellstmögliche Aufhebung dieser Stagnation. Twence ist in diesem Fall bereit, den Vertragspartner darüber zu beraten, wie die von ihm anzuliefernden Abfälle zu verarbeiten sind.
5. Höhere Gewalt aufseiten von Twence führt nicht zur Aussetzung der Verpflichtungen des Vertragspartners, wobei allerdings dessen Zahlungsverpflichtung ausgesetzt wird, nachdem der Zustand höherer Gewalt bei Twence vierzehn (14) Kalendertage andauert hat.
6. Wenn feststeht, dass der Zustand höherer Gewalt bei Twence drei (3) Monate andauern wird, ist jede der Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag fristlos vorzeitig zu beenden.
7. Twence übernimmt keine Haftung und leistet somit auch keinen Ersatz für (indirekte) Schäden, Kosten und/oder Verluste, die dem Vertragspartner und/oder Dritten oder bei diesen durch oder in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit dem Zustand höherer Gewalt aufseiten von Twence entstehen.

## **Artikel 16    Vertragsauflösung**

1. Der Vertragspartner befindet sich von Rechtswegen in Verzug, wenn er:
  - irgendeine Verpflichtung aufgrund des Vertrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verletzt;
  - für insolvent erklärt wird oder Zahlungsaufschub beantragt oder erhält;
  - einem Verfahren der gesetzlichen Schuldensanierung gemäß des Gesetzes über die Schuldensanierung bei natürlichen Personen (Wet schuldsanering natuurlijke personen/WSNP) unterzogen wird oder wenn die Anwendung dieses Verfahrens beantragt wird;
  - die Betriebsführung seines Unternehmens oder die Weisungsbefugnis über sein Unternehmen überträgt, seine Rechtspersönlichkeit verliert oder aufgelöst bzw. liquidiert wird.
2. In der Situation im Sinne von Absatz 1 ist Twence berechtigt, den Vertrag ohne Inverzugsetzung auf außergerichtlichem Wege einseitig ganz oder teilweise aufzulösen, ohne zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet zu sein und unbeschadet der anderweitigen Twence zukommenden Ansprüche, darunter der Anspruch auf vollständigen Ersatz all ihrer (indirekten) Schäden. Die Auflösung des Vertrags im Sinne dieses Artikels erfolgt per Einschreiben.
3. Im Falle der (teilweisen) Auflösung des Vertrags ist Twence berechtigt, Abfälle des Vertragspartners, die sich in der Verarbeitungsanlage befinden, auf Kosten des Vertragspartners zurückzusenden oder zu lagern.
4. Im Falle der (teilweisen) Auflösung des Vertrags sind alle Forderungen von Twence gegen den Vertragspartner unmittelbar und in vollem Umfang fällig.

## **Artikel 17    Zurückbehaltungsrecht**

Wenn Twence Gegenstände des Vertragspartners im Besitz hat, ist Twence berechtigt, diese Gegenstände in Besitz zu halten, bis der Vertragspartner all seine Verpflichtungen gegenüber Twence (sowohl finanzieller als auch anderer Art) erfüllt hat oder hierfür eine ausreichende Sicherheit geleistet hat.

## **Artikel 18    Auslegung**

Wenn eine oder mehrere Bestimmung(en) des Vertrags oder der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht (mehr) rechtswirksam ist/sind, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrags und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kraft. Die nicht (mehr) rechtswirksamen Bestimmungen werden dann durch Bestimmungen ersetzt, die weitestmöglich der Absicht der zu ersetzenden Bestimmungen entsprechen.

## Artikel 19 Geheimhaltung und geistiges Eigentum

1. Der Vertragspartner garantiert, dass alle durch den Vertrag und beim Abschluss des Vertrags ausgetauschten Informationen vertraulicher Art geheim gehalten werden. Informationen gelten in jedem Fall dann als vertraulich, wenn sie von einer der Vertragsparteien als vertraulich bezeichnet wurden oder wenn der Vertragspartner ihren vertraulichen Charakter nach vernünftigem Ermessen hätte erkennen müssen.
2. Die Geheimhaltungspflicht gilt bis fünf (5) Jahre nach Beendigung des Vertrags.
3. Das Eigentum und das geistige Eigentum an allen Informationen (Zeichnungen, Dokumente und andere Daten), die Twence dem Vertragspartner zur Verfügung stellt, verbleiben zu jedem Zeitpunkt bei Twence. Diese Rechte von Twence werden vom Vertragspartner nicht verletzt.
4. Der Vertragspartner garantiert, dass alle gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten, darunter insbesondere die Vorschriften aufgrund und kraft der (Durchführungsverordnung zur) Datenschutz-Grundverordnung, streng befolgt wurden und werden. Der Vertragspartner befreit Twence von allen Ansprüchen Dritter, die gegen Twence wegen einer Verletzung der geltenden Datenschutzbestimmungen oder -vorschriften geltend gemacht werden.
5. Wenn der Vertragspartner gegen die Bestimmungen dieses Artikels verstößt, schuldet er Twence ein unmittelbar fälliges Bußgeld in Höhe von maximal 10.000,- € je Verstoß und maximal 5.000,- € je Tag, den der Verstoß fort dauert, unbeschadet der sonstigen Rechte von Twence, darunter unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, das Recht auf Forderung eines vollständigen Schadensersatzes und/oder der Vertragserfüllung.

## Artikel 20 Übertragung von Rechten und Pflichten

Es ist dem Vertragspartner nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Twence seine Rechte und Verpflichtungen aufgrund des Vertrags ganz oder teilweise an (einen) Dritte(n) zu übertragen, zu verpfänden und/oder zu belasten.

## Artikel 21 Anwendbares Recht und Streitbeilegung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Angebote/Kostenvoranschläge, Aufträge und Verträge, auf die sie anwendbar sind, unterliegen ausschließlich niederländischem Recht, mit der Maßgabe, dass die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts (CISG) ausgeschlossen ist.
2. Wenn über irgendeinen Artikel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder deren Anwendung irgendeine Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien entsteht, bemühen sich die Vertragsparteien um eine einvernehmliche Lösung.
3. Alle Streitigkeiten, die aufgrund des Angebots/der Offerte, des Auftrags und/oder des Vertrags oder eines Einzelvertrags entstehen, auf den diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind, werden ausschließlich dem zuständigen Gericht im Gerichtsbezirk Overijssel vorgelegt.

## Artikel 22 Übersetzung

Bei Unklarheiten und unterschiedlicher Interpretation und/oder Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der niederländische Originaltext vor übersetzten Fassungen Vorrang

## Ergänzende Bestimmungen

Unbeschadet des Vorgenannten gilt für den Verkauf und die Lieferung von Rohstoffen Folgendes.

### Artikel 23 Lieferung

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vereinbarten Grundstoffmengen zu den vereinbarten Daten abzunehmen.
2. Vereinbarte Lieferfristen sind für Twence keine Ausschlussfristen. Twence setzt den Vertragspartner schnellstmöglich von eventuellen Umständen in Kenntnis, die voraussichtlich zu einer Überschreitung der vereinbarten Lieferfristen führen werden.

### Artikel 24 Export

Für die grenzüberschreitende Anlieferung von Grundstoffen gilt die europäische Verbringungsverordnung Abfall (VVA). Der Vertragspartner erklärt, diese und eventuelle andere anwendbare Gesetzes- und Rechtsvorschriften einzuhalten und jede Mitwirkung zu leisten, die notwendig ist, um diese Vorschriften (weiterhin) einzuhalten.

### Artikel 25 Untersuchungspflicht; Reklamationsrecht des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner hat die Grundstoffe unverzüglich nach Entgegennahme gründlich zu untersuchen und einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Wenn der Vertragspartner Mängel feststellt, meldet er diese unverzüglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Entgegennahme schriftlich bei Twence.
2. Ein Verstoß gegen die Untersuchungs-/Meldepflicht im Sinne von Artikel 1 hat den Verlust aller Ansprüche zur Folge.
3. Twence muss die Möglichkeit erhalten, die vom Vertragspartner vorgebrachten Beanstandungen zeitnah zu prüfen. Der Vertragspartner hat Twence eine angemessene Frist zur Behebung der vom Vertragspartner vorgebrachten Beanstandung einzuräumen. Bei einer Einigung über die (Abwicklung der) Beanstandung wird eine Erklärung erstellt, die von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.
4. Wenn die Vertragspartei keine Einigung über die (Abwicklung der) Beanstandung erzielen, wird ein unabhängiger Sachverständiger eingeschaltet. Die Kosten des Sachverständigen trägt die Vertragspartei, die vom Sachverständigen ins Unrecht gesetzt wird.
5. Wenn die Beanstandung nach Auffassung von Twence oder des eingeschalteten Sachverständigen begründet ist, zahlt Twence nach eigener Entscheidung entweder einen angemessenen Schadensersatz bis höchstens zum Betrag der Rechnung für die gelieferten Grundstoffe, oder sie leistet kostenlos Ersatz für die gelieferten Grundstoffe, nachdem der Vertragspartner die mangelhaften Grundstoffe auf eigene Kosten im Originalzustand zurück zu Twence verbracht hat. Bis zur Rückverbringung der Grundstoffe werden diese auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners gelagert. Twence ist in keinem Fall zu einem darüber hinaus gehenden Ersatz (indirekter) Schäden und/oder Kosten, gleich unter welcher Bezeichnung, verpflichtet.

### Artikel 26 Herstellerverantwortung

1. Twence ist jederzeit berechtigt, auch nach Beendigung der geschlossenen Verträge, im Rahmen ihrer Herstellerverantwortung Kontrollen der Anwendung der Grundstoffe in einem Projekt durchzuführen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf erste Anforderung von Twence an diesen Kontrollen mitzuwirken.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, relevante Dokumente mindestens bis zehn (10) Jahre nach dem Enddatum des geschlossenen Vertrags sorgfältig zu verwahren.
3. Der Vertragspartner erfüllt alle Verpflichtungen, die ihm aus den Gesetzes- und Rechtsvorschriften erwachsen, und er wird die Grundstoffe ausschließlich im Rahmen der in diesen Gesetzes- und Rechtsvorschriften genannten Bedingungen anwenden. Zur Abnahme und Anlieferung von Baustoffen wird insbesondere auf die Bodenqualitätsverordnung (Besluit Bodemkwaliteit) verwiesen.

## **Artikel 27 Eigentumsvorbehalt für Grundstoffe**

1. Das Eigentum an den von Twence an den Vertragspartner gelieferten Grundstoffen geht auf den Vertragspartner über, sobald das Gelände der Verarbeitungsanlage verlassen wird, es sei denn, die Grundstoffe haben einen positiven Wert und der Vertragspartner muss Twence hierfür ein Entgelt zahlen. In letzterem Fall geht das Eigentum an den Grundstoffen erst dann auf den Vertragspartner über, wenn alles, was der Vertragspartner Twence schuldet, gleich unter welcher Bezeichnung und einschließlich Zinsen und Kosten, vollständig an Twence entrichtet worden ist.
2. Es ist dem Vertragspartner nicht gestattet, die von Twence unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Grundstoffe zu veräußern, zu belasten, irgendein begrenztes Recht daran zu bestellen oder auf andere Weise unter Missachtung des Eigentumsvorbehalts darüber zu verfügen.
3. Wenn der Vertragspartner irgendeine Verpflichtung aufgrund des Vertrags mangelhaft erfüllt, befindet er sich von Rechts wegen in Verzug und ist Twence – unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen – ohne weitere Inverzugsetzung berechtigt, alle Gegenstände, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, zurückzunehmen. Der Vertragspartner gibt Twence Gelegenheit dazu und ermächtigt Twence zum Betreten der Orte, an denen sich diese Gegenstände befinden.